

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 19.10.2016 die Satzung des Jugendparlaments beschlossen. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 18.03.2020, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 15.07.2020, die 3. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 12.06.2024 und die 4. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 08.04.2026 beschlossen:

SATZUNG DES JUGENDPARLAMENTS FÜR DEN LANDKREIS FRIESLAND

PRÄAMBEL:

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind wie alle Mitglieder unserer Gesellschaft vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz).

(2) Es ist der erklärte Wille vom Gesetzgeber und Kreistag, dass sie die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen des Landkreises Friesland beteiligt zu werden.

(3) Rechtliche Grundlagen für die Aktivitäten des Jugendparlaments ergeben sich aus vielfältigen internationalen, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, so aus:

1. der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 12 [Berücksichtigung des Kinderwillens], Art. 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit], Art. 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]),
2. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (§ 1 [Recht auf Erziehung, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt], § 8 [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen], §11 [Jugendarbeit], § 80 [Jugendhilfeplanung]),
3. dem Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 [Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung], § 3 [Beteiligung der Öffentlichkeit])
4. dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (§ 31 [Einwohnerantrag], § 32 [Bürgerbegehren], § 34 [Anregungen, Beschwerden], § 62 [Einwohnerfragestunde, Anhörung], § 71 Abs. 7 [„Andere Personen“ in Ausschüssen] und § 85 Abs. 5 [Informationen der Einwohnerinnen und Einwohner].

(4) Die Mitglieder des Jugendparlaments berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Jugendparlaments streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Landkreises Friesland dienlich sind.

(5) Das Jugendparlament ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden.

(6) Es dürfen keine Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wegen ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder sozialen Herkunft von der Teilnahme am Jugendparlament ausgeschlossen werden. Vielfalt ist ausdrücklich gewünscht.

(7) Das Jugendparlament soll:

1. die Interessen sämtlicher Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Landkreises Friesland vertreten,
2. die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen,
3. eine tragende Verbindung zwischen den Interessen der Erwachsenen und der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen herstellen und diese ausbauen,
4. als Ansprechpartner für den Landkreis Friesland fungieren,
5. zur politischen Bildung anregen.

(8) Das Jugendparlament stellt kein Gremium nach dem NKomVG dar.

§ 1 ZIELE UND AUFGABEN

(1) Ziel des Jugendparlaments ist es, der Jugend in Friesland ein festes Mitspracherecht bei der Gestaltung der friesländischen Region zu geben, um somit die Entwicklung eines kinder- und jugendfreundlichen Landkreises zu fördern und den Herausforderungen des demographischen Wandels aktiv zu begegnen. Das Jugendparlament darf sich mit allen Themen befassen, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als relevant erachtet werden.

(2) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben, Bedenken und Beschwerden zu äußern, insbesondere gegenüber der Kreisverwaltung und den politischen Gremien des Landkreises Friesland. Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch das Jugendparlament.

Die Zuständigkeiten vom Kreistag, dem Kreisausschuss und den Fachausschüssen bleiben unberührt.

(3) Das Jugendparlament nimmt die Anregungen und Wünsche der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Landkreis Friesland entgegen. Es berät sie und entwickelt lösungsorientierte Vorschläge in Form von Empfehlungsbeschlüssen für den Landkreis Friesland und seine politischen Organe und Gremien (Landrat, Kreistag, Kreisausschuss und Fachausschüsse). Diese werden in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung, dem Kreistag, dem Kreisausschuss oder den zuständigen Fachausschüssen zur Behandlung zugeleitet.

(4) Im Rahmen eigener Finanzmittel und Drittfinanzierung (z.B. Zuschüsse durch den Landkreis, weitere Fördermittel, Spenden) kann das Jugendparlament Projekte und Veranstaltungen durchführen, wie z. B.:

- mehrtägige Klausurtagungen,
- Fortbildungen,
- Exkursionen,
- Jugendforen.

§ 2 BETEILIGUNG UND EINBINDUNG

(1) Das Jugendparlament wird bei Maßnahmen des Landkreises Friesland, die die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, rechtzeitig und in geeigneter Form beteiligt.

(2) Beschlüsse des Jugendparlaments werden den betreffenden Mitgliedern des Kreistages über den Landrat schriftlich mitgeteilt.

§ 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

(1) Die Geschäfte des Jugendparlaments nimmt das Vorstandsteam (§ 6 Abs. 4) wahr. Es stellt sicher, dass die Diskussionen und Ergebnisse der Arbeit des Jugendparlaments in angemessener Form kommuniziert werden. Die Kommunikationswege legt das Jugendparlament in seiner Geschäftsordnung fest.

(2) Dem Vorstandsteam obliegt zwischen den Sitzungen des Jugendparlaments die laufende Geschäftsführung. Das Team informiert die Mitglieder zeitnah und angemessen über seine Tätigkeit.

(3) Das Vorstandsteam wird in seiner Arbeit durch den Landkreis Friesland unterstützt und vertritt das Jugendparlament nach außen.

(4) (weggefallen)

§ 4 FINANZIELLE AUSSTATTUNG UND VERANTWORTUNG

Dem Jugendparlament wird über den Haushalt des Landkreises Friesland ein jährlicher Zuschuss für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Über diesen sowie über mögliche weitere zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel Dritter (§ 1 Abs. 4) kann das Jugendparlament, nach vorheriger Prüfung durch die Kreisverwaltung des Landkreises Friesland, eigenverantwortlich verfügen.

§ 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landkreis Friesland zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDPARLAMENTS

(1) Das Jugendparlament setzt sich aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die bei Wahltritt nicht jünger als 13 Jahre und nicht älter als 21 Jahre sein dürfen.

(a) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden 13 durch die wahlberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landkreis in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl direkt gewählt.

(b) Sollte eine kommunale Jugendvertretung (Jugendparlament, Jugendbeirat, Jugendforum, usw.) in einer der acht kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Stadt Jever, Stadt Schortens, Stadt Varel, Inselgemeinde Wangerooge, Gemeinde Wangerland, Gemeinde Sande, Gemeinde Zetel, Gemeinde Bockhorn) vorhanden sein, so ist diese Kommune berechtigt, eine*n Vertreter*in dieser Jugendvertretung in das Jugendparlament Friesland zu entsenden. Sollte keine offizielle Jugendvertretung existieren, besteht dennoch die Möglichkeit im Jugendparlament mitzuwirken. Dies setzt jedoch eine aktive Mitarbeit und den Beschluss des bestehenden Jugendparlaments voraus.

(c) Von den noch zu verbleibenden vier Sitzen stehen:

- 2 Sitze dem Kreisschülerrat und

- 2 Sitze Vertreter*innen von Jugendverbänden (z. B. dem Kreissportbund, dem Kreisjugendring, Einsatzorganisationen o. Ä.) zu.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlaments, die vom Kreistag des Landkreises Friesland beschlossen wird.

(3) Nach der ersten Wahlperiode ist die Sitzverteilung zu überprüfen.

(4) Aus seiner Mitte wählt das Jugendparlament Friesland ein Vorstandsteam, bestehend aus mindestens zwei Personen.

Das Vorstandsteam wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments.

(5) Zusätzlich ist es den Mitgliedern möglich, im Rahmen einer Patenschaft, nicht stimmberechtigte jüngere interessierte Kinder, die eine Versetzungsverfügung für die 5. Jahrgangsstufe erhalten haben, an das Jugendparlamentsgeschehen heranzuführen, um so für Nachwuchs und damit auch für ein nachhaltiges Fortbestehen des Jugendparlamentes zu sorgen. Diese Kinder sind berechtigt, am öffentlichen Teil der Sitzungen teilzunehmen.

(6) Zu gegebenen Anlässen können beratende Mitglieder aus der Verwaltung, Vereinen oder gesellschaftlichen Organisationen o. ä. hinzugezogen werden.

§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNG, WAHLEN, PROTOKOLL

(1) Das Vorstandsteam lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Das Vorstandsteam hat die Mitglieder einzuberufen, wenn

- a) 1/3 der Mitglieder des Jugendparlaments dieses unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt oder
- b) die letzte Sitzung des Jugendparlaments länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Das Vorstandsteam stellt die Tagesordnung auf. Es eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Jugendparlaments zurückgestellt worden und werden die Mitglieder des Jugendparlaments zur Behandlung des gleichen Gegenstandes zum zweiten Mal einberufen, ist das Jugendparlament ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(5) Die Stimmabgabe im Jugendparlament erfolgt per Handzeichen. Entscheidungen und Beschlüsse werden per Mehrheitsentscheid (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder) getroffen.

(6) Zu jeder Sitzung wird ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll gefertigt.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 (weggefallen)

§ 9 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

§ 10 WAHL UND KONSTITUIERUNG DES JUGENDPARLAMENTS

(1) Die direkt zu wählenden 13 Mitglieder des Jugendparlaments Friesland (§ 6 Abs. 1 (a)) werden von allen wahlberechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewählt. Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen im Alter von zwölf bis einundzwanzig Jahren, die seit mindestens 3 Monaten vor Durchführung der Wahl ihre Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes im Landkreis rechtmäßig innehaben.

Wahlberechtigt sind nicht nur Deutsche, die diese Kriterien erfüllen, sondern auch EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen aus Drittländern, die über einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung verfügen.

(2) Die allgemeine Wahlperiode beträgt erstmalig drei Jahre, die folgenden betragen zwei Jahre. Die erste Wahlperiode begann am 01.09.2017. Die nächste Wahlperiode beginnt mit

der konstituierenden Sitzung nach der Wahl im Zeitraum 2.11. – 21.11.2020 (bzw. nach einer weiteren erforderlichen Coronakrisenbedingten Verschiebung des Wahltermins bis ins Jahr 2021), die spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Wahl stattfindet.

Nach dem Ende der Wahlperiode führt das Jugendparlament seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Jugendparlaments fort.

Das gleiche gilt bei der Auflösung des Jugendparlaments.

(3) Als Kandidat*in kann sich jeder zwischen 13 und 21 Jahren aufstellen lassen, unabhängig davon, ob er/sie während der Amtsperiode des Jugendparlaments die Altersgrenze von 21 Jahren überschreiten wird. Der*die Kandidat*in muss jedoch am Tag der Wahl mindestens 13 Jahre alt sein. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 1 mit Ausnahme des Vorliegens einer Duldung. Dies findet im passiven Wahlrecht keine Anwendung.

(4) Die durch Delegationsverfahren bestimmten stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments (§ 6 Abs. 1 (b), (c)) müssen zum Zeitpunkt des Delegationsbeschlusses zwischen 13 und 21 Jahre alt sein und werden durch die entsendende Organisation unabhängig vom Wahlturnus bestimmt.

(5) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland, die vom Kreistag des Landkreises Friesland beschlossen wird. Daraus ergibt sich auch der genaue Wahlablauf.

§ 11 SITZVERLUST

(1) Ein Mitglied verliert seinen Sitz im Jugendparlament durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.

(2) Beim Sitzverlust rückt der*die Kandidat*in mit der höchsten Stimmenanzahl nach. Wenn es keine*n Nachrücker*in gibt, bleibt der Platz vakant.

§ 12 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Änderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Kreistagsabgeordneten. Nach Konstituierung des Jugendparlaments entscheidet der Kreistag auf Antrag des Jugendparlaments über Änderungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jever, den

Ambrosy

(Landrat)